

## **B E S C H L U S S**

aus der 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
vom Mittwoch, den 24.02.2016 um 18:00 Uhr  
im Ratssaal, Neues Rathaus, 1. Obergeschoss.

### 8. Zuschüsse für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen 2016

Vorlagennummer: 28/2016

---

Der Jugendhilfeausschuss legt die Fördersätze und –richtlinien an Träger von Freizeit-, Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen wie folgt fest:

#### Fördersätze 2016:

a.) Mitarbeiterschulungen (Tagesveranstaltung):	5,00 € p.P. pro Tag
b.) Mitarbeiterschulungen (mehrtägig):	3,00 € p.P. pro Tag
c.) Bildungsmaßnahmen	2,50 € p.P. pro Tag
d.) Ferien- und Freizeitmaßnahmen:	2,50 € p.P. pro Tag
e.) Fahrten in die Partnerstädte:	4,00 € p.P. pro Tag
f.) Sonderzuschüsse:	7,00 € p.P. pro Tag

#### Allgemeine Förderrichtlinien 2016

- Betreuer werden im Verhältnis 1 zu 7 gefördert.
- Es werden nur Wesselinger Kinder und Jugendliche gefördert.
- Altersbegrenzung der förderungswürdigen Teilnehmer bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen: 6 bis 17 Jahre
- Altersbegrenzung der förderungswürdigen Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen: 6 bis 26 Jahre
- Mindestalter der förderungswürdigen Teilnehmer bei Mitarbeiterschulungen: 15 Jahre
- Bei allen mehrtägigen Maßnahmen werden der An- und Abreisetag als ein Tag gefördert.
- Der Zuschussantrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Wesseling einzureichen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Veranstaltungen schulischer Art (z.B. Klassenfahrten)
- Veranstaltungen die den Charakter von Sportwettkämpfen bzw. Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher Art
- Veranstaltungen parteipolitischer Art
- Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit öffentlichen Demonstrationen

#### Voraussetzungen für Sonderzuschüsse

- Kinderreiche Familien (ab 3 Kindern)
- Teilnehmer mit einer Behinderung
- Teilnehmer aus Familien im SGB II oder SGB XII-Bezug
- Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien ohne SGB II-Bezug bei besonderem erzieherischem Bedarf.

Der Sonderzuschuss wird zusätzlich zum normalen Tagessatz gewährt. Der Träger verpflichtet sich, die Sonderzuschüsse ausschließlich zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages des entsprechenden Teilnehmers einzusetzen.

Zur Finanzierung der o.g. Maßnahmen werden Mittel in Höhe von 14.500,00 € aus den Erträgen der Jugendstiftung entnommen. Auf dem entsprechenden Produktsachkonto stehen im Jahr 2016 insgesamt 23.900,00 € zur Verfügung.

Einstimmig, 0 Enthaltungen